

**Anlage 1**  
(zu Nummer 1.4)

- 1 Die finanzielle Belastbarkeit der Gemeinde ist dann nicht gegeben, wenn die folgenden Voraussetzungen im Jahr der Bewilligung kumulativ erfüllt sind:
  - 1.1 Bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft gemäß § 63 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen:
    - 1.1.1 Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen kann unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren weder originär noch nach Hinzuziehung von Ersatzdeckungsmitteln (Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses und Verwendung von Rücklagemitteln) ausgeglichen werden.
    - 1.1.2 Darüber hinaus reicht das in der Gemeinde verfügbare Konsolidierungspotenzial unter Hinzuziehung der Einzelmaßnahmen im Haushaltssicherungskonzept nicht aus, um innerhalb des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums einen Haushaltsausgleich gemäß § 63 Absatz 4 BbgKVerf zu erreichen.
  - 1.2 Bei Gemeinden, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des kameraleen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens führen:
    - 1.2.1 Der Verwaltungshaushalt kann unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht ausgeglichen werden.
    - 1.2.2 Darüber hinaus reicht das in der Gemeinde verfügbare Konsolidierungspotenzial unter Hinzuziehung der Einzelmaßnahmen im Haushaltssicherungskonzept nicht aus, um innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums einen Haushaltsausgleich gemäß § 74 Absatz 4 der Gemeindeordnung zu erreichen.
- 2 Die Prüfung der finanziellen Belastbarkeit unter Einbeziehung des verfügbaren Konsolidierungspotenzials jeder Trägergemeinde ist von der zuständigen Kommunalaufsicht durchzuführen und das Ergebnis ist dem Antrag an die Bewilligungsbehörde in Form einer Stellungnahme beizufügen. Die Richtigkeit der Angaben ist hierin ausdrücklich zu bestätigen.